

Antrag
des Abg. Sascha Binder u. a. SPD
und
Stellungnahme
**des Ministeriums des Innernen,
für Digitalisierung und Kommunen**

**Auswahlverfahren und Widerspruchsbelehrung
in der Polizeivollzugslaufbahn**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. in welchem Umfang Teilnehmende der Auswahlverfahren für den gehobenen Polizeivollzugsdienst in den Jahren 2024 und 2025 in den Ablehnungsbescheiden auf die Möglichkeit eines Widerspruchsverfahrens und insbesondere auf die zwingende Notwendigkeit der Geltendmachung eines Eilantrags bei dem zuständigen Verwaltungsgericht zur Sicherung der Stellenvergabe hingewiesen wurden;
2. wie der konkrete Wortlaut der in den Ablehnungsbescheiden enthaltenen Rechtsbehelfsbelehrung gestaltet ist und ob diese spezifische Hinweise auf die Erforderlichkeit einstweiliger Verfügungen in Konkurrentenklageverfahren enthält;
3. in wie vielen Fällen gegen Ablehnungsbescheide in den Auswahlverfahren 2024 und 2025 später Widersprüche erhoben wurden, jeweils aufgeschlüsselt nach Polizeipräsidium und Landeskriminalamt und unter Darstellung der Fälle, in denen ebenfalls ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung bei einem Verwaltungsgericht gestellt wurde, wie lange die jeweiligen Verfahrensschritte dauerten (Erlass Widerspruchsbescheid, Entscheidung über einen Antrag auf den Erlass einer einstweiligen Verfügung, gerichtliche Entscheidungen sowie Umsetzung der gerichtlichen Entscheidung) sowie wie die Verfahren erledigt wurden;

4. in welchen Fällen sich das Widerspruchsverfahren oder die anschließende Klage dadurch erledigt hat, dass kein Eilantrag gestellt wurde und infolge der Stellenvergabe oder Umsetzung eines anderen Bewerbers das Rechtsschutzbedürfnis entfallen ist.

21.11.2025

Binder, Ranger, Hoffmann, Dr. Weirauch, Weber SPD

Begründung

Das Auswahlverfahren für den Polizeivollzugsdienst ist nicht nur ein Verwaltungsakt großer persönlicher Relevanz für die betroffenen Bewerber – es entscheidet über ihre berufliche Zukunft. Gleichzeitig ist es ein komplexes mehrstufiges Verfahren, bei dem eine gerichtliche Überprüfung nach der Besetzung der Stelle nicht mehr möglich ist. Ausgehend von einem in der Presse berichteten Fall, in dem ein Bewerber keinen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung bei einem Verwaltungsgericht stellte, sondern auf das Verfahren des Widerspruchs vertraute, soll beleuchtet werden, wie viele dieser Fälle es gibt.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2025 Nr. IM3-0141.5-652/23/2 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *in welchem Umfang Teilnehmende der Auswahlverfahren für den gehobenen Polizeivollzugsdienst in den Jahren 2024 und 2025 in den Ablehnungsbescheiden auf die Möglichkeit eines Widerspruchsverfahrens und insbesondere auf die zwingende Notwendigkeit der Geltendmachung eines Eilantrags bei dem zuständigen Verwaltungsgericht zur Sicherung der Stellenvergabe hingewiesen wurden;*
2. *wie der konkrete Wortlaut der in den Ablehnungsbescheiden enthaltenen Rechtsbehelfsbelehrung gestaltet ist und ob diese spezifische Hinweise auf die Erforderlichkeit einstweiliger Verfügungen in Konkurrentenklageverfahren enthält;*

Zu 1. und 2.:

Zu den Ziffern 1 und 2 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Auswahlverfahrens für die Zulassung zum Ausbildungsdienst für den Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst im Jahr 2024, welche aufgrund ihres individuellen Gesamtergebnisses nicht zum Ausbildungsdienst für den Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst zugelassen wurden, erhielten ein Absageschreiben, in welchem jeweils am Ende folgende Rechtsbehelfsbelehrung aufgeführt war:

„Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei Ihrer Zulassungsbehörde, dem PP [Anm.: jeweils auf die betreffende Zulassungsbehörde angepasst] erheben.“

Im aktuell laufenden Auswahlverfahren für die Zulassung zum Ausbildungsdienst für den Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst (2025) wurden die Prüfungsergebnisse den Zulassungsbehörden am 2. Dezember 2025 übermittelt. Die Information der Teilnehmerinnen und Teilnehmer über das erreichte individuelle Gesamtergebnis erfolgt derzeit. Im Falle der Nichtzulassung wird im Absageschreiben am Ende eine Rechtsbehelfsbelehrung aufgeführt, welche dem Wortlaut des vorherigen Verfahrens entspricht. Ergänzend wird nun auch die Postanschrift der Zulassungsbehörde genannt:

„Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Polizeipräsidium [Anm.: jeweils auf die betreffende Zulassungsbehörde angepasst], Adresse [Anm.: jeweils auf die betreffende Zulassungsbehörde angepasst] erheben.“

Ein Hinweis auf die Möglichkeit, einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach § 123 VwGO zu stellen, ist im Rahmen der Rechtsbehelfsbelehrung nicht erfolgt. Gemäß § 37 Absatz 6 Landesverwaltungsverfahrensgesetz ist einem schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakt, der der Anfechtung unterliegt, eine Erklärung beizufügen, durch die der Beteiligte über den Rechtsbehelf, der gegen den Verwaltungsakt gegeben ist, über die Behörde oder über das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf einzulegen ist, den Sitz und über die einzuhaltende Frist belehrt wird (Rechtsbehelfsbelehrung). Da Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach § 123 VwGO grundsätzlich nicht an eine Frist gebunden sind, ist die Belehrung nicht vorgesehen. Geboten ist die Rechtsbehelfsbelehrung bei Anträgen auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes in den Fällen, in denen diese nach Fachrecht fristgebunden sind. In der Regel ist in diesen Fällen eine Rechtsbehelfsbelehrung dann auch spezialgesetzlich vorgeschrieben.

3. in wie vielen Fällen gegen Ablehnungsbescheide in den Auswahlverfahren 2024 und 2025 später Widersprüche erhoben wurden, jeweils aufgeschlüsselt nach Polizeipräsidien und Landeskriminalamt und unter Darstellung der Fälle, in denen ebenfalls ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung bei einem Verwaltungsgericht gestellt wurde, wie lange die jeweiligen Verfahrensschritte dauerten (Erlass Widerspruchsbescheid, Entscheidung über einen Antrag auf den Erlass einer einstweiligen Verfügung, gerichtliche Entscheidungen sowie Umsetzung der gerichtlichen Entscheidung) sowie wie die Verfahren erledigt wurden;

Zu 3.

Eine Aufschlüsselung der Daten für das Auswahlverfahren für die Zulassung zum Ausbildungsdienst für den Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst im Jahr 2024 nach Dienststellen und Einrichtungen sowie die Zeitläufe der Klageverfahren sind in der beigefügten Tabelle (*Anlage 1*) dargestellt.

Von den insgesamt 1 723 Teilnehmerinnen und Teilnehmern wurde in 75 Fällen Widerspruch erhoben. In 29 Fällen wurde der Widerspruch – meist nach erfolgter Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen des schriftlichen Auswahltests – zurückgenommen. In 35 Fällen wurde der Widerspruchsbescheid bestandskräftig. In fünf Fällen endete der Widerspruch mit einer nachträglichen Zulassung zum Studium. Die Dauer der Widerspruchsverfahren war bedingt durch unterschiedliche Faktoren wie beispielsweise die Einsichtnahmen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in die Prüfungsunterlagen oder die Einholung von Stellungnahmen zur Prüfung und Bewertung einzelner Prüfungsfragen bei der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg uneinheitlich, wobei der überwiegende Teil der Widersprüche zwischen August und November 2024 beschieden wurde.

Zwei Teilnehmende beantragten die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes in Gestalt einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO. In einem Fall führ-

te das Verfahren zur nachträglichen Zulassung. Im anderen Fall wurde die Beschwerde mit Beschluss des VGH zurückgewiesen; das Widerspruchsverfahren ist hier aktuell noch offen.

In fünf Fällen wurde Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben, wobei diese in drei Fällen zurückgenommen wurde. In zwei Fällen ist das Verfahren noch offen.

Für das Auswahlverfahren für die Zulassung zum Ausbildungsdienst für den Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst 2025 können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussagen getroffen werden, da sich dieses in der Abwicklung befindet und keine Daten vorliegen.

4. in welchen Fällen sich das Widerspruchsverfahren oder die anschließende Klage dadurch erledigt hat, dass kein Eilantrag gestellt wurde und infolge der Stellenvergabe oder Umsetzung eines anderen Bewerbers das Rechtsschutzbedürfnis entfallen ist.

Zu 4.:

Zu dieser Frage kann aus bereits genannten Gründen lediglich für das Auswahlverfahren für die Zulassung zum Ausbildungsdienst für den Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst im Jahr 2024 Stellung genommen werden.

Nach den aktuell vorliegenden Daten der Zulassungsbehörden hat sich nur in einem Fall die anschließende Klage dadurch erledigt, dass kein Eilantrag gestellt wurde und infolge der Stellenvergabe oder Umsetzung eines anderen Bewerbers das Rechtsschutzbedürfnis entfallen ist.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen

**Anlage 1 zu Drucksache 17/9956
Zu Ziffer 3**

DuE	Anzahl Wider- sprüche	Rück- nahme Wider- spruch	Bestands- kraft Wider- spruchsbe- scheid	Anzahl Klage- erhe- bungen	Zeitraum Hauptverfahren	Rück- nahme Klage	Anzahl Antrag einstweilige Anordnung ¹	Zeitraum einstweilige Anordnung ¹	Nach- trägli- che Zu- lassung	Verfah- ren noch offen
PP Aalen	5			4	1	Klageerhebung: 27.12.2024, noch nicht entschieden	0			1
PP Freiburg	0									
PP Heilbronn	7	6		1	Klageerhebung: 6.9.2024, Kla- gerücknahme: 22.10.2024	1	0			
PP Karlsruhe	13	9	3				0			1
PP Konstanz	3		3				0			
PP Ludwigsburg	5		3				2	Antrag 1: Beschl. VG 1.10.2024 ² Antrag 2: Beschl. VGH 12.11.2024 ³	1	1 ⁴
PP Mannheim	4	1		2	1	Klageerhebung: 18.12.2024, gerichtl. Hinweis: 22.07.2025 ⁵ Klagerücknahme: 9.9.2025	1	0		
PP Offenburg	3		3				0			
PP Pforzheim	2		2				0			
PP Reutlingen	9			7	1	Klageerhebung: 25.10.2024, noch nicht entschieden	0			1
PP Ravensburg	2			1			0			1
PP Stuttgart	12	8	3				0			1
PP Ulm	1		1				0			

¹ Anzahl der Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung bei einem Verwaltungsgericht.

² Beschluss des VG Stuttgart: Vorläufige Zulassung des Antragstellers.

³ Antrag beim VG Stuttgart wird mit Beschluss vom 5.9.2024 abgelehnt. Zurückweisung der Beschwerde durch Beschluss des VGH BW vom 12.11.2024.

⁴ Widerspruchsverfahren nach Abschluss des Eltertschaftsverfahrens noch offen.

⁵ Schreiben des VG Karlsruhe: nach vorläufiger Würdigung keine Aussicht auf Erfolg.

**Anlage 1 zu Drucksache 17/9956
Zu Ziffer 3**

DuE	Anzahl Wider- sprüche	Rück- nahme Wider- spruch	Bestands- kraft Wider- spruchsbe- scheid	Anzahl Klage- erhe- bungen	Zeitlauf Hauptverfahren		Rück- nahme Klage	Anzahl Antrag einstweilige Anordnung	Zeitlauf einstweilige Anordnung		Nach- trägli- che Zu- lassung	Verfah- ren noch offen
					Zeitlauf Hauptverfahren	Zeitlauf einstweilige Anordnung			Zeitlauf einstweilige Anordnung	Zeitlauf einstweilige Anordnung		
PTLS Pol	1	1	1	1				0				
PP Einsatz	5	1	3	1	Klageerhebung: 22.10.2024, Klagerücknahme: 9.12.2024		1	0				
HfPolBW	0							0				
LKA	3	3		5				0				
Gesamt	75	29	35	5			3	2			5	3